

Anlage zum Mietvertrag vom 01.08.2011

Mietdauer: auf die Lebensdauer von Frau Josefa Hochrein-Lang.

Mietdauer:

Der Mietvertrag wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Nach Ablauf der fünf Jahre: Bei Ableben oder bei einer Übersiedelung in ein Alten- oder Pflegeheim von Frau Hochrein-Lang, darf die Tochter Frau Gabriele Lang den Vertragsgegenstand bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses mit Frau Hochrein-Lang unter Fortdauer der Mietzinszahlungen weiter bewohnen und nutzen und hat das Vertragsobjekt nach Ablauf dieser Frist unverzüglich geräumt an den Vermieter herauszugeben, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Kündigung:

Der Vermieter darf nicht kündigen solange Frau Hochrein-Lang das Haus bewohnt. Eine Kündigung seitens des Vermieters ist auch nach Ablauf der fünf Jahre nicht möglich.

Außerordentliche Kündigung:

Seitens des Vermieters bleibt die Kündigung aus wichtigen Grund nach Gesetz für den Vermieter unberührt.

Mietzahlung:

Die Miete (wie im Mietvertrag genannt) ist jeweils bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig, erstmals für den Monat, in welchem die Besitzübergabe erfolgt ist, ggf. zeitanteilig. Der Mieter trägt die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten.

Vereinbarung:

Vereinbart wird, dass von dem abgetretenen Konto die monatliche Mietzahlung von Zur Zeit 2.500€ zuzüglich Nebenkosten-VZ, eingezogen werden.

Mietanpassung:

Die Mietanpassung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Schönheitsreparaturen:

Reparaturkosten jeder Art hat der Mieter zu tragen.

Sonstiges:

Das Haus wird ohne Inventar vermietet.

München, 29.07.2011

Vermieter



Mieter

